

Ortsgemeinde Hof
Verbandsgemeinde Bad Marienberg



Gegen die Satzung werden gem. § 11
BauGB keine Bedenken erhoben.
Montabaur, den 22. DEZ. 1988
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
Abt. 6 A/60 - 610-13

Textfestsetzungen

zum Bebauungsplan "Hostgarten"

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 06.07.1979 bzw. das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 15.09.1977
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung, PlanzVO) vom 30.07.1981
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 20.07.1982

Textfestsetzungen

in Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet und umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Hof Flur 13

45	74	171
46	75	172
47	76	173
48	77	174
49		175
50		176
51	148	177
52	149	178
53	150	179

54	151	
55	152	180
56	153	181
57		182
58	154	183
59	155	184
60	156	
61	157	186
62	158	187
63	159	188
64	160	189
65	161	190
66	162	191
67	163	
68	164	
69	165	
70	166	
71/1	167	
71/2	168	
72	169	
73	170	

2. Stellplätze und Garagen

- a) Je Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- b) Die Garagen dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen und im Bauwich errichtet werden. Dabei sind die Bestimmungen nach § 8 Abs. 10 und § 45 LBauO einzuhalten. Der Abstand zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Grenzbebauung ist zulässig; dabei sind die an einer gemeinsamen Nachbargrenze errichteten Garagen in ihrer Lage und äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen)

Gebiete, die im Plan als von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen gekennzeichnet sind, müssen von jeder Bebauung, sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freigehalten werden. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

4. Gestalterische Festsetzungen

a) Die talseitige Gebäudewand darf, gemessen vom natürlichen Boden bis zum Dachansatz, nicht mehr als 6,5 m betragen.

Anlagen zur örtlichen Versorgung und Elektrizität bleiben von diesen Festsetzungen ausgenommen.

b) Bei nur eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Kniestock (Drempel) zugelassen.

c) Die Dachneigung darf maximal 45 ° betragen.

d) Freistehende Mülltonnen sind unzulässig.

e) Bis auf Nr. 4 d) beziehen sich die Festsetzungen nicht auf bestehende bauliche Anlagen.

Erarbeitet:

Westerburg, im März 1988

Kulturamt Westerburg



Hof, den

6. Jan. 1988

Preck

.....
(Der Ortsbürgermeister)